

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 4 RS 111/07 B**

L 22 R 524/05 (LSG Berlin-Brandenburg)  
S 9 RA 4399/04 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund  
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,  
vertreten durch das Direktorium,  
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Februar 2008 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n  
und M u t s c h l e r  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss  
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 27. August 2007 wird als unzu-  
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

### I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Dem Kläger wurde in der DDR im Juni 1973 das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen. Anschließend war er ua im VEB Kombinat E. B. - , und zwar im Institut für Regelungstechnik, dem späteren "Zentrum für Forschung und Technologie", bis zu dessen Auflösung beschäftigt. Als Rechtsnachfolgerin dieses Betriebes wurde am 27.6.1990 die E. GmbH in das Handelsregister eingetragen. In diesem Betrieb setzte der Kläger seine Tätigkeit fort. In ein Versorgungssystem der DDR war er nicht einbezogen worden.
- 3 Mit seinem Begehren, seine Beschäftigungszeiten bis 30.6.1990 als Zugehörigkeitszeiten zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, hatte der Kläger im Verwaltungs-, Klage- und Berufungsverfahren keinen Erfolg. Mit seiner Beschwerde wendet er sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts (LSG).

### II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 1. Das Vorbringen des Klägers genügt nicht den Anforderungen, die an die Bezeichnung einer Divergenz zu stellen sind.
- 6 Eine Divergenz liegt nur bei einem Widerspruch in den Rechtssätzen vor. Dieser ist gegeben, wenn tragende Rechtssätze, die der angefochtenen Entscheidung sowie ua einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) zu Grunde gelegen haben, nicht übereinstimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67).
- 7 Der Kläger trägt vor, der Beschluss des LSG weiche von der Entscheidung des BSG vom 8.12.1993 (10 RKg 19/92) ab. Dort habe das BSG ausgeführt:



"Dabei ist das gesamte Verhalten des Erklärenden zu berücksichtigen; neben dem Erklärungswortlaut kommt es auch auf die Begleitumstände, insbesondere dem Zweck der Erklärung an. Das danach maßgebende Gesamtverhalten des Erklärenden ist vom Standpunkt dessen zu bewerten, für den die Erklärung bestimmt ist. Maßgebend ist somit nicht der innere, sondern der erklärte Wille, wie ihn bei objektiver Würdigung der Empfänger verstehen konnte (BSG aaO; BSGE 48, 57; BSG VersorgB 1983, 131, BVerwGE 41, 305; 49, 244). Maßgebend ist also nicht, was die Verwaltung mit ihrer Erklärung gewollt hat, sondern wie der Empfänger sie verstehen durfte; andererseits kann der Empfänger sich nicht darauf berufen, er habe die Erklärung in einem bestimmten Sinne verstanden, wenn diese objektiv - unter Berücksichtigung aller Umstände - nicht so verstanden werden konnte."

- 8 Abgesehen davon, dass der Kläger nicht den Zusammenhang der Ausführungen des BSG in der zitierten Entscheidung wiedergegeben hat, will er als tragenden Rechtssatz die Aussage wohl verstanden wissen, dass das BSG darauf abgestellt habe, dass nicht der innere, sondern der erklärte Wille (der Verwaltung) maßgebend sei, wie ihn der Empfänger bei objektiver Würdigung habe verstehen können.
- 9 Als hiervon abweichenden tragenden Rechtssatz sieht der Kläger folgende Aussage im Beschluss des LSG an:  
„Jedenfalls kann man aus der Formulierung: ‚Für Sie sind Zusatzversorgungszeiten festgelegt worden. Zu einem Ablehnungsbescheid kann man Widerspruch einlegen‘, keinen Willen entnehmen, bestimmte Zeiten in einem bestimmten Zusatzversorgungssystem zukünftig anerkennen zu wollen."
- 10 Mir diesen Ausführungen aus dem angefochtenen Beschluss hat der Kläger schon keinen tragenden Rechtssatz des LSG benannt. Denn die von ihm zitierten Ausführungen betreffen lediglich das Ergebnis der vom LSG vorgenommenen Würdigung. Sie lassen in keiner Weise erkennen, das LSG habe einen von der zitierten Aussage des BSG abweichenden tragenden Rechtssatz aufgestellt; insbesondere führt der Kläger nicht aus, das LSG habe seine Entscheidung tragend darauf gestützt, dass der erklärte Wille (der Verwaltung), wie ihn bei objektiver Würdigung der Empfänger verstehen konnte, nicht maßgeblich sein soll. Die behauptete Divergenz hat der Kläger somit nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 11 2. Auch hinsichtlich des geltend gemachten Verfahrensmangels ist der Kläger seiner Bezeichnungspflicht nicht nachgekommen.
- 12 Er macht geltend, das LSG habe sein Recht auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz <GG>) verletzt. Er meint, das LSG habe bei seiner Entscheidung, den Ausführungen der Beklagten in einem Schreiben vom 8.8.2003 sei kein Wille zu entnehmen, sich binden

zu wollen, nicht berücksichtigt, dass er mit Schriftsatz vom 29.3.2006 unter nochmaliger Vorlage der Schreiben der Beklagten vom 8.8.2003 und 21.10.2003 ausgeführt habe, diese habe eine entsprechende Festlegung (gemeint wohl im Sinne einer Zusicherung) getroffen, was diese auch in einem Schriftsatz vom 3.3.2006 eingeräumt habe.

- 13 Mit diesem Vorbringen hat der Kläger nicht aufgezeigt, dass sein Recht auf rechtliches Gehör verletzt sein könnte. Nach Art 103 Abs 1 GG ist das Gericht verpflichtet, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Das Recht ist allerdings erst dann verletzt, wenn sich im Einzelfall klar ergibt, dass das Gericht tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei seiner Entscheidung nicht erwogen hat. Art 103 Abs 1 GG schützt nicht davor, dass das Gericht dem Vortrag der Beteiligten in materiell-rechtlicher Hinsicht nicht die aus deren Sicht richtige Bedeutung beimisst (*vgl. hierzu BVerfG, Kammerbeschluss vom 4.8.2004, 1 BvR 1557/01, SozR 4-8570 § 5 Nr 4, RdNr 18, 19*). Der Kläger trägt selbst vor, dass das LSG eine Würdigung der Erklärungen der Beklagten im Verwaltungsverfahren vorgenommen, ihnen allerdings eine andere Bedeutung beigemessen hat, als er für zutreffend hält. Damit hat das LSG seiner gegenteiligen Auffassung eine Absage erteilt, ohne sich ausdrücklich auf die entsprechenden Schriftsätze beziehen zu müssen (*BVerfG, aaO, RdNr 19*). Eine Verletzung seines Rechts auf rechtliches Gehör hat der Kläger nicht dargetan.
- 14 3. Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

